

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	210
Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Anlage: Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	211
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche (C-) Kirchenmusiker in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	211
Berichtigung der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	215
2. PERSONALNACHRICHTEN	215
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	215
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	217
Sonstige Stellen	219
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veröffentlichung des Fortbildungsprogramms 2007 für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst der EKM	220

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Achte Durchführungsbestimmung zum Finanzgesetz	220
Aufhebung von Stellen	221
2. PERSONALNACHRICHTEN	221
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Wahlvorschlag für die Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	221
Wahlvorschlag für die Wahl des Propstes des Propstsprengels Magdeburg-Halberstadt	221
Kollektendank der Magdeburger Stadtmission e. V. – Kollekte am 16. April 2006	222

C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	222
2. PERSONALNACHRICHTEN	222
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	222

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Die Arbeitsrechtsregelung 2/2006 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wird hiermit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eisenach, den 5. Oktober 2006
(4703-02)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
Dr. Hans-Peter Hübner
Vizepräsident

Arbeitsrechtsregelung 2/2006

Zahlung einer Zuwendung für das pädagogische Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM – in ihrer Sitzung am 30. August 2006 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Für das pädagogische Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen, das unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) fällt, erfolgt unbefristet ab dem Jahr 2006 die Zahlung einer Zuwendung in Höhe von 325,00 € Die bzw. der am 1. Dezember des jeweiligen Jahres nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter erhält von der Zuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihr bzw. ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Im Übrigen erfolgt die Zahlung einer Zuwendung nach der Anlage 14 – Regelung über die Gewährung einer Zuwendung – der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – AVR-Fassung Ost – mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 und 3.

Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 19. September 2006

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 für die Notenbibliothek der Föderation Evangeli-

scher Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Notenbibliothek ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Sie ist dem Zentrum für Kirchenmusik zugeordnet. Eigentümerin der Noten und Bücher ist die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 2 Aufgabe

Die Notenbibliothek hat die Aufgabe, Arbeitshilfen für die kirchenmusikalische Praxis zu geben, insbesondere Notenmaterial und Fachliteratur zu beschaffen und zu betreuen, Aufführungsmaterial bereitzustellen oder zu vermitteln und in Verbindung damit bei der Literaturlauswahl zu beraten. Die Notenbibliothek ist vorrangig für Kirchengemeinden, Chöre und Einrichtungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland eingerichtet. Darüber hinaus können auch andere kirchliche und nichtkirchliche Institutionen die Notenbibliothek nutzen. Das Nähere ist in § 3 und in der Gebührenordnung geregelt.

§ 3 Ausleihe

Bestandteile der Notenbibliothek sind die Handbibliothek, aus der nur in begründeten Ausnahmefällen Einzelexemplare kurzfristig ausgeliehen werden können und Aufführungsmaterial zur Ausleihe.

Die Leihfrist kann bei Aufführungsmaterial bis zu einem Jahr, bei Einzelexemplaren zur Ansicht bis zu vier Wochen gewährt werden.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Der Entleiher verpflichtet sich zu sorgsamem Umgang mit dem Material. Eintragungen sind nur mit weichem Bleistift gestattet und sollen vor der Rücksendung ausgeradiert werden. Das Material muss gesichert aufbewahrt werden.

Der Entleiher verpflichtet sich zum sachgemäßen Verpacken und Versenden.

Die Rücksendung hat innerhalb eines Monats nach der letzten Aufführung bzw. bei Ansichtsexemplaren spätestens nach vier Wochen Leihzeit zu erfolgen. Bei Terminverschiebungen ist die Notenbibliothek umgehend zu benachrichtigen.

Bis zur vollständigen Rücksendung an die Notenbibliothek ist der Entleiher voll verantwortlich und haftbar für das Lehrmaterial, einschließlich etwa zu Übungszwecken befristet weitergegebener Noten. Sollten dennoch Noten verloren gehen, beschafft die Notenbibliothek auf Kosten des Entleihers entsprechenden Ersatz.

Für die Ausleihe werden entsprechend der Gebührenordnung Gebühren erhoben.

§ 4 Leitung

Die fachliche Leitung der Notenbibliothek obliegt einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker, sie kann auch einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter mit entsprechender

Qualifikation übertragen werden. Die Arbeitsaufgaben im Einzelnen ergeben sich aus der Stellenbeschreibung. Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt die Einrichtung nach außen und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Beirats. In den Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung wird die Notenbibliothek durch das Zentrum für Kirchenmusik unterstützt.

§ 5
Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit der Notenbibliothek wird ein Beirat eingesetzt. Der Beirat setzt sich aus vier geborenen und fünf gewählten Mitgliedern zusammen, durch die die kirchenmusikalischen Arbeitsfelder angemessen berücksichtigt werden sollen. Die geborenen Mitglieder sind: die Leiterin bzw. der Leiter der Notenbibliothek, die Landessingwartin bzw. der Landessingwart, der Obmann des Kirchenchorwerks, die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik. Die übrigen Mitglieder werden von der Kammer für Kirchenmusik für fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Sie sollen die Bereiche Posaunenarbeit, Kinderchorarbeit, Kirchenmusik im ländlichen Raum, Populärmusik, Oratorien und Konzerte vertreten. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters anwesend sind. Der Beirat kommt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Es ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies die Leiterin bzw. der Leiter oder drei andere Mitglieder verlangen. Die für das Bibliothekswesen zuständige Referatsleiterin bzw. der zuständige Referatsleiter im Kirchenamt kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft, die Ordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 22. Februar 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Eisenach, den 19. September 2006
(4825)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Anlage: Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Gebührenordnung

I. Instrumentalmusik

- a) Soloinstrument 2,50 €
- b) kleine Besetzung (Duett bis Quintett) 5,00 €
- c) große Besetzung (Ouvertüre, Sinfonie etc.)¹ 10,00 €

II. Vokalmusik

- a) A cappella oder mit kleiner instrumentaler Besetzung (bis zu 5 Instrumente oder Instrumentalpartituren)
 - bis 49 Seiten 2,50 €
 - ab 50 Seiten 5,00 €
- b) Einzelwerke mit großer instrumentaler Besetzung (Partitur)
 - bis 99 Seiten 5,00 €
 - ab 100 Seiten 10,00 €
- c) Sammelwerke (Chorsammlungen)
 - bis 49 Seiten 2,50 €
 - ab 50 Seiten 5,00 €
 - ab 100 Seiten 10,00 €

III. Mahngebühr (pro angefangene Woche) 1,00 €

IV. Noten zur Ansicht

- pro Einzeltitel 1,00 €
- insgesamt nicht mehr als 10 €
- bis zu 4 Wochen

V. Notenersatz in Höhe der Neuanschaffung (ohne Bearbeitungsgebühr)

VI. Weitere Regelungen

Die Gebühren beziehen sich auf das Entleihen eines Titels unabhängig von der Anzahl der Stimmen/Exemplare. Portokosten werden in voller Höhe vom Entleiher übernommen. Es wird nicht zwischen Nutzern aus dem Gebiet der Föderation und aus anderen Landeskirchen unterschieden. Bei nichtkirchlichen Organisationen wird pro Titel ein genereller Aufschlag von 5,00 € zusätzlich zur Leihgebühr erhoben.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für nebenberufliche (C-) Kirchenmusiker
in der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland**

Vom 19. September 2006

Aufgrund von § 18 des Kirchenmusikgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 7. Dezember 1969 (ABl. ELKTh 1970 S. 2) und von § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKKPS 1997 S. 145) hat das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Ausbildung

§ 1
Grundsätzliches

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Musiker) werden an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte oder in regionalen C-Kursen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ausgebildet.

¹ Bei Ausleihe von einzelnen Stimmen wird die Gebühr von 10 € auf 5,00 € erhoben.

(2) Auf Antrag des Auszubildenden kann die Ausbildung auf Teilbereiche (Organistendienst, Chorleitung, Posaunenchorleitung) beschränkt werden.

(3) Es wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Kirchenamt festgesetzt wird.

§ 2 Zulassung

(1) Zur Ausbildung können Bewerber zugelassen werden, die

- eine ausreichende musikalische Vorbildung haben und
- der evangelischen Kirche oder einer zur ACK gehörenden Kirche angehören.

Die Ausbildungsleitung kann weitere Zulassungsbedingungen, z. B. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, festlegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an die Leitung der Ausbildungsstätte bzw. des Kurses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf,
- Nachweis über die Kirchenzugehörigkeit,
- Nachweis über die musikalische Vorbildung (Beurteilung durch Klavier- oder Orgellehrer, ggf. Zeugnisse),
- ggf. weitere für die Aufnahme in eine kirchenmusikalische Ausbildungsstätte notwendige Unterlagen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsleitung. Über Abweichungen von Abs. 1 Buchstabe b) entscheidet das Kirchenamt.

§ 3 Dauer und Inhalt

(1) Die Ausbildung dauert an einer Ausbildungsstätte in der Regel ein Jahr, in einem regionalen Kurs in der Regel zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:
Verbindlich für die Ausbildung in

	Orgelspiel	Chorleitung	Posaunen- chorleitung
--	------------	-------------	--------------------------

Liturgisches Orgelspiel *)	×		
Künstlerisches Orgelspiel *)	×		
Klavierspiel *)	×	×	
Chorleitung		×	
Posaunenchorleitung			×
Blechblasinstrumentenspiel			×
Gemeindesingen		×	
Singen und Sprechen		×	×
Partiturspiel		×	×
Musiktheorie/Tonsatz	×	×	
Gehörbildung	×	×	×
Musikgeschichte	×	×	×
Liturgik	×	×	×
Hymnologie	×	×	×
Orgelkunde	×		
Instrumentenkunde			
Blechblasinstrumente			×

(3) Die Ausbildungsleitung kann Teilnehmer von der Ausbildung in einzelnen Fächern freistellen, wenn sie bereits eine vergleichbare Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

*) nicht im Rahmen der regionalen C-Kurse: Kursteilnehmer müssen den Instrumentalunterricht in eigener Verantwortung organisieren. Je nach Ausbildungsstätte bzw. Kurs können weitere Fächer unterrichtet werden (z. B. Blockflöte, Kinderchorleitung).

§ 4 Teilnahmebestätigung

Sofern die Ausbildung nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wird, kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, die die Ausbildungsdauer und die unterrichteten Fächer ausweist.

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Für Teilnehmer der regionalen C-Kurse findet nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluss über den erreichten Leistungsstand geben soll. Das Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur C-Prüfung.

(2) Die Zwischenprüfung wird vom Ausbildungsleiter und mindestens einer weiteren Lehrkraft des Kurses abgenommen. Die Anforderungen werden von den prüfenden Lehrkräften festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung betrifft folgende Fächer:
Liturgisches Orgelspiel,
Künstlerisches Orgelspiel,
Instrumentalspiel (Klavier bzw. Blechblasinstrument),
Chorleitung,
Posaunenchorleitung,
Gehörbildung,
Musiktheorie.

(4) Die Ergebnisse der Fachprüfungen werden wie folgt bewertet: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4) oder „ungenügend“ (5). Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in mindestens einem der Fächer Gehörbildung oder Musiktheorie sowie in allen anderen Fächern die Bewertung „ausreichend“ oder besser erreicht wurde. Eine Wiederholung ist möglich.

(5) Über die Zwischenprüfung wird ein Protokoll erstellt.

(6) Nach der Zwischenprüfung kann die weitere Ausbildung auf Antrag auf einen Teilbereich (Organistendienst, Chorleitung, Posaunenchorleitung) beschränkt werden.

II. Prüfungsordnung

§ 6 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in einer Kirchengemeinde befähigt und geeignet ist. Die Ablegung der Prüfung ersetzt nicht die Entscheidung einer Kirchengemeinde über den Einsatz eines C-Kirchenmusiklers.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Der Kommission gehören an:

- der zuständige Landeskirchenmusikdirektor,
 - der jeweilige Ausbildungsleiter,
 - an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte,
 - gegebenenfalls weitere hauptamtliche Kirchenmusiker.
- Den Vorsitz führt der Landeskirchenmusikdirektor. Er kann den Vorsitz an den Ausbildungsleiter delegieren. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder nach Buchstabe c) und d).
- (2) Hauptfachprüfungen (siehe § 13) werden von dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der

Prüfungskommission abgenommen, Prüfungen in anderen Fächern von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission. Die Mitglieder werden jeweils von dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 8
Termin und Ort

Die Prüfung findet in der Regel zum Abschluss der C-Ausbildung am Ort dieser Ausbildung statt. Termin und Ort der Prüfung werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9
Zulassung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
- eine den Prüfungsanforderungen entsprechende Ausbildung (positives Votum der Lehrkräfte und des Ausbildungsleiters oder eine bestandene Zwischenprüfung),
 - ein als bestanden abgenommenes Orgelspiel bei einem Gottesdienst (siehe § 11, gilt für den Teilbereich Orgel),
 - die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen,
 - die erkennbare Bereitschaft des Bewerbers, die kirchenmusikalischen Fähigkeiten in Kirchengemeinden einzusetzen.
- (2) Auf Antrag können auch externe Bewerber zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Ausbildung bzw. Befähigung nachweisen.
- (3) Auf Antrag des zu Prüfenden kann die Prüfung auf Teilbereiche (Organistendienst, Chorleitung, Posaunenchorleitung) beschränkt werden.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Sie kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe c) zulassen.

§ 10
Anmeldung

- (1) Anmeldungen zur Prüfung nimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin entgegen.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht schon vorliegen:
- Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Entwicklung,
 - Nachweis über die Kirchenzugehörigkeit,
 - pfarramtliches Zeugnis über die Teilnahme am kirchlichen Leben,
 - ein vom Orgellehrer bestätigter Nachweis der Erarbeitung von mindestens sechs choralgebundenen und sechs choralfreien Orgelwerken aus unterschiedlichen Epochen (gilt für den Teilbereich Orgel),
 - Protokoll der Zwischenprüfung nach § 5 Abs. 5.
- (3) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe vom Kirchenamt festgesetzt wird.

§ 11
Anforderungen und Inhalt der Prüfung

(1) Teilbereich Chorleitung
Praktischer Teil

Chorleitung

Einsingen, Erarbeiten und Dirigieren mindestens eines selbst vorbereiteten Chorsatzes (Vorbereitungszeit 2 Wochen)
Prüfungsmerkmale: Schlagtechnik, Probenmethodik, musikalische Gestaltung, Stimmgabelgebrauch, Vorsingen, Kommunikation

Gemeindesingen

Einüben eines unbekanntes Gemeindeliedes oder Kanons (vorbereitet),
Die Prüfungsleistung kann auch als Unterrichtsleistung erbracht werden.

Singen und Sprechen

ein Lied, ein liturgischer Gesang, Rezitation eines Textes

Partiturspiel

vorbereitet: eine polyphone Chorpartitur mit mindestens 3 Systemen,
unvorbereitet: auszugswises Spielen mindestens einer Chorpartitur

Klavier

Vortrag von ein oder zwei Solowerken aus unterschiedlichen Epochen, Begleitung eines Instrumental- oder Vokalsolos, Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Werkes
Die Anzahl der Solowerke legt die Prüfungskommission fest. Auf Antrag kann stattdessen das Spiel eines anderen Instruments geprüft werden.

Theoretischer Teil

Gehörbildung

schriftlich:
einstimmiges und leichtes zweistimmiges Musikdiktat, Fehlerhören
mündlich/praktisch (Prüfung oder Bewertung der Unterrichtsleistung):
Hören und Singen von Intervallen, Erkennen von Akkorden, Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme

Tonsatz

schriftlich: Aussetzen einer Melodie in einen 4-stimmigen Satz, Erfinden einer Gegenstimme zu einer Melodie, Kenntnis von Akkordsymbolen,
mündlich/praktisch (Prüfung oder Bewertung der Unterrichtsleistung): Spielen von Kadenzen Dur/Moll bis vier Vorzeichen, Kenntnis von Skalen (Dur, Moll, Kirchentonarten)

Musikgeschichte/Formenlehre

Überblick über die Geschichte der Musik, Lebensgang und Werk der bedeutendsten Meister, Überblick über die gebräuchliche Notenliteratur, Kenntnis der gebräuchlichen musikalischen Formen und Vortragsbezeichnungen

Liturgik

Die Ordnung des Gottesdienstes, der Umgang mit dem Gottesdienstbuch, die wichtigsten Abschnitte aus der Geschichte des christlichen Gottesdienstes, das Kirchenjahr

Hymnologie

das Evangelische Gesangbuch und dessen Kernlieder, Geschichte des Kirchenliedes bis in die Gegenwart

(2) Teilbereich Orgel
Praktischer Teil

Orgelspiel

ein vom Orgellehrer als bestanden abgenommener Prüfungsgottesdienst ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung.

a) Liturgisches Orgelspiel

vorbereitet:

Beherrschung der gängigen liturgischen Stücke, Begleitung von drei Gemeindeliedern aus unterschiedlichen Epochen (Vorbereitungszeit eine Woche), davon mindestens ein Lied triomäßig, mindestens bei einem Lied zusätzlich eine Strophe manualiter, zu einem Lied ein Choralvorspiel (Literatur oder improvisiert), zu den anderen improvisierte Intonationen

unvorbereitet:

zu einem Lied eine improvisierte Intonation und ein Begleitsatz,

Prüfungsmerkmale: Förderung des Gemeindegesangs, Kreativität, Lebendigkeit, Registrierung, Umgang mit unterschiedlichen Stilen und Formen

b) Künstlerisches Orgelspiel

zwei oder drei Orgelwerke aus verschiedenen Epochen, davon mindestens ein choralgebundenes und ein choralfreies Werk – die Anzahl der Orgelwerke legt die Prüfungskommission fest, Vom-Blatt-Spiel leicht spielbarer Orgelliteratur, Nachweis der Erarbeitung von mindestens sechs choralgebundenen und sechs choralfreien Orgelwerken aus unterschiedlichen Epochen durch eine vom Orgellehrer bestätigte Liste
Prüfungsmerkmale: Beherrschung des Notentextes, Artikulation und Phrasierung, Umgang mit Tempo und Agogik, Registrierung, Umgang mit unterschiedlichen Stilen, musikalische Ausstrahlung

Klavier

Vortrag von ein oder zwei Solowerken aus unterschiedlichen Epochen, Begleitung eines Instrumental- oder Vokalsolos, Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Werkes
Die Anzahl der Solowerke legt die Prüfungskommission fest.

Theoretischer Teil

Gehörbildung – siehe Teilbereich Chorleitung

Tonsatz – siehe Teilbereich Chorleitung

Musikgeschichte/

Formenlehre – siehe Teilbereich Chorleitung

Liturgik – siehe Teilbereich Chorleitung

Hymnologie – siehe Teilbereich Chorleitung

Orgelkunde – Bau und Beschaffenheit der Orgel, Registerkunde, Orgelpflege, Geschichte des Orgelbaus

(3) Teilbereich PosaunenchorleitungPraktischer Teil**Posaunenchorleitung**

blastentechnische Grundlagen (Einblasen), Erarbeiten und Dirigieren mindestens eines selbst vorbereiteten Choralatzes, eines Choralvorspieles und eines freien Instrumentalstückes (Vorbereitungszeit zwei Wochen)

Prüfungsmerkmale: Schlagtechnik, Probenmethodik, musikalische Gestaltung, Vorspielen/Vorsingen, Kommunikation

Jungbläserausbildung

(Kolloquium)

Blechblasinstrumentenspiel

Vortrag mindestens eines Werkes (vorbereitet), Tonleiterspiel und Spielen von Bläserstimmen in Violin- und Bassschlüssel (unvorbereitet), theoretische Grundkenntnisse (z. B. Griffe/Plätze) auf allen Blechblasinstrumenten

Partiturspiel

Die Prüfung im Fach Partiturspiel kann entfallen.

Theoretischer Teil

Gehörbildung – siehe Teilbereich Chorleitung

Tonsatz – siehe Teilbereich Chorleitung

Musikgeschichte/

Formenlehre – siehe Teilbereich Chorleitung

Liturgik – siehe Teilbereich Chorleitung

Hymnologie – siehe Teilbereich Chorleitung

Instrumentenkunde – Bau und Beschaffenheit der Blechblasinstrumente, Geschichte, Pflege

§ 12

Erlass von Fachprüfungen

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission einem Bewerber die Prüfung in einzelnen unter § 11 genannten Fächern erlassen, wenn er eine mindestens gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Für diese Fächer erfolgt auf dem Zeugnis keine Benotung.

§ 13

Leistungsbewertung

(1) Über jede praktische Fachprüfung wird ein Protokoll angefertigt. Die Leistungen in den Fachprüfungen werden wie folgt bewertet: 1 (sehr gut) – 2 (gut) – 3 (befriedigend) – 4 (ausreichend) – 5 (ungenügend). Um eine differenziertere Bewertung zu ermöglichen, können Zwischennoten verwendet werden.

(2) Die Ergebnisse der Fachprüfungen gehen mit folgender Wichtung in die Gesamtnote ein:
mit Faktor 3 (dreifache Wertung): liturgisches Orgelspiel, künstlerisches Orgelspiel, Chorleitung, Posaunenchorleitung (Hauptfächer),
mit Faktor 2: Musiktheorie, Gehörbildung, Singen und Sprechen, Liturgik, Blechblasinstrumentenspiel,
mit Faktor 1: alle anderen Fächer.

Der so berechnete gewichtete Durchschnitt wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundet und ergibt die Gesamtnote. Das Gesamtprädikat als verbale Bewertung ergibt sich aus der Gesamtnote wie folgt:

besser als 1,5	„sehr gut“
ab 1,5 und besser als 2,5	„gut“
ab 2,5 und besser als 3,5	„befriedigend“
ab 3,5 und besser als 4,5	„ausreichend“

Außerdem erfolgt je eine Bewertung für die geprüften Teilbereiche (Organistendienst, Chorleitung, Posaunenchorleitung), die wie die Gesamtnote aus den Ergebnissen der nach § 11 zugehörigen Fachprüfungen berechnet wird.

(3) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Hauptfächern mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht wurde und in den übrigen Fächern nicht mehr als zweimal die Bewertung „ungenügend“, davon in höchstens einem Fach mit dem Faktor 2.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem das Gesamtprädikat und die Gesamtnote, die Bewertung der Teilbereiche sowie die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsfächern ersichtlich sind. Das Zeugnis weist aus, ob die Prüfung für den nebenberuflichen Kirchenmusikdienst oder nur für den nebenberuflichen Organisten-, Chorleiter- oder Posaunenchorleiterdienst abgelegt wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem für Kirchenmusik zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes

unterzeichnet und mit dem Siegel der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland versehen.
Das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Dabei werden die erbrachten Leistungen bescheinigt.

§ 14
Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde die Prüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Dazu müssen alle mit „ungenügend“ bewerteten Hauptfächer und Fächer mit dem Faktor 2 erneut geprüft werden. Wurde die Prüfung aufgrund der Bewertung „ungenügend“ in drei oder mehr Fächern mit Faktor 1 nicht bestanden, so wählt der oder die zu Prüfende einzelne dieser Fächer zur Wiederholungsprüfung aus.
(2) Die Wiederholung der Fachprüfungen soll innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Prüfungskommission bestimmt, wann die Wiederholung frühestens und spätestens möglich ist.

§ 15
Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission, die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung getroffen wurden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes Beschwerde eingelegt werden.

§ 16
Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17
Inkrafttreten

1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kirchenmusiker) in der Kirchenprovinz Sachsen vom 12. Juni 1972 (ABl. EKKPS S. 53) außer Kraft.
2) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung die Prüfungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für den nebenamtlichen Kirchenmusikdienst vom 12. März 1953 Anwendung.

Eisenach, den 19. September 2006
(4816-2)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Berichtigung der Vorläufigen Ordnung
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland**

Die Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 (ABl. EKKPS S. 60; ABl. ELKTh S. 83) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 7 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) wird die Verweisung auf „Art. 10 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch „Art. 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Eisenach/Magdeburg, 16. Oktober 2006
(1093)

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:
Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.
Bewerbungsweg:
Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.
Bewerbungsunterlagen:
Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.
Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

**Für das Gebiet der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

1. Pfarrstelle Lossa
mit den Kirchengemeinden Lossa und Saubach sowie dem Kirchspiel Rothenberga
Kirchenkreis Naumburg-Zeitz
Propsteisprengel Halle-Naumburg
9 Predigtstätten (11 Orte), 1 386 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Stellenumfang: 100 Prozent

Der Pfarrbereich befindet sich im Westen des Burgenlandkreises im Grenzbereich zu Thüringen.
Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in den Gemeinden Lossa und Saubach. In Lossa ist die Kirchengemeinde Träger eines Jugendzentrums. In den Kirchen des Pfarrbereiches wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Den zukünftigen Pfarrer/die zukünftige Pfarrerin erwarten drei Gemeindegliederkirchenräte, die unter ehrenamtlichem Vorsitz bewusst und engagiert ihre Verantwortung für die Gemeinde wahrnehmen.

In den Gemeinden gibt es Kinder- und Konfirmandengruppen, offene und gemeindebezogene Jugendarbeit, Posaunen- und Kinderchöre, Bibel- und Frauenkreise. Der Gemeindebrief des Pfarrbereiches wird von Gemeindegliedern erstellt.

In Lossa werden die Gemeinderäume durch die Landeskirchliche Gemeinschaft mit genutzt. Es besteht ein beiderseitiges Interesse an einer guten Zusammenarbeit.

Für die Zukunft wird eine stärkere Zusammenarbeit der Gemeinden des Pfarrbereiches erwünscht. Die Integration des Pfarrbereiches in die Regionalarbeit soll ebenfalls einen höheren Stellenwert erhalten. Erwartet wird eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Region.

Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sind die Gottesdienste und die Seelsorge. Erwartet wird der Konfirmandenunterricht, die Anleitung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie Offenheit und Bereitschaft für die Jugendarbeit. Der Pfarrer/die Pfarrerin möchte in den Orten des Pfarrbereiches ein Impulsgeber des Glaubens sein.

Der Dienstsitz des Pfarrbereiches ist Lossa. Das Pfarrhaus bietet in der 1. Etage eine große renovierte Dienstwohnung (143 m²) mit sechs Zimmern, Küche, Bad und großer Diele. Im Erdgeschoss des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Ein großer Garten ergänzt das Grundstück.

In Lossa gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Bad Bibra (Sekundarschule) sowie in Laucha und Rossleben (Gymnasien).

Die Besetzung der Stelle soll zum 1. April 2007 erfolgen. Die Bewerbung von Ehepaaren, die beide im Pfarrdienst stehen, ist willkommen. Ein Ehepartner könnte dann Dienste im benachbarten Bereich Braunsroda (50 Prozent Stellenumfang) übernehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Edgar Hantke, GKR-Vorsitzender Lossa, Hauptstr. 37, 06647 Lossa, Tel.: (0 36 77) 47 42 und Superintendent Voitzsch, Charlottenstr. 1, 06618 Naumburg, Tel.: (0 34 45) 7 67 16, eMail: suptur.nmb@freenet.de

2. Pfarrstelle Neinstedt

Kirchenkreis Halberstadt

Propsteisprengel Magdeburg-Halberstadt

4 Predigtstätten, 1 288 Gemeindeglieder

Besetzung durch die Kirchenleitung

Stellenumfang: 100 Prozent

Besetzung ab 1. August 2007

Die Pfarrstelle Neinstedt umfasst das Kirchspiel Neinstedt-Weddersleben mit Stecklenberg und die Lindenhofgemeinde der Evangelischen Stiftung Neinstedter Anstalten. Zum Seelsorgebereich gehören 1 288 Gemeindeglieder davon ca. 450 Menschen mit geistiger Behinderung. Die Pfarrstelle hat ihren Sitz in Neinstedt. Der Ort liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Nordrand des Harzes. Die Orte Neinstedt, Stecklenberg und Weddersleben haben insgesamt ca. 4 000 Einwohner. Es existieren insgesamt vier Kirchengebäude sowie weitere Immobilien (Pfarrhaus und Gemeindesaal in Neinstedt, Gemeinderaum in Weddersleben). Die Lindenhofkirche sowie weitere Räume für die Gemeindearbeit sind Eigentum der Neinstedter Anstalten und werden durch diese verwaltet. Die Lindenhofgemeinde und das Kirchspiel Neinstedt-Weddersleben werden im Pfarrdienst erstmalig miteinander verbunden und die Pfarrstelle dem Kirchenkreis Halberstadt unterstellt. Mit dem Vorstand der Neinstedter Anstalten soll der Kontakt durch regelmäßige Beratungen gehalten werden.

Aufgaben

Gottesdienste und Andachten

1. Gemeindeveranstaltungen wie Bibelwoche, Friedensdekade, Allianzgebetswoche
2. Amtshandlungen
3. Betreuung von Gemeindekreisen
4. Kontakt zu Gemeindekreisen und Hauskreisen, die ehrenamtlich geleitet werden
5. Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern
6. Zusammenarbeit mit dem Kantor und Mitarbeitenden der Kirchenmusik, der Gemeindepädagogin und den Gemeinmediakonen
7. Mitwirkung bei der Redaktion des Gemeindeinformationsblättchens
8. Hausbesuche
9. Mitarbeit im regionalen Konfirmandenprojekt

Anforderungen

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie klarer, am Evangelium ausgerichteter Wortverkündigung. Die besondere Struktur des Pfarrbereiches mit einerseits dörflicher und andererseits stark an der Arbeit mit geistig behinderten Menschen orientierter Prägung erfordert Bodenständigkeit und Einfühlung in die Besonderheiten der Arbeit mit geistig behinderten Menschen. Erwartet wird weiterhin ein Sinn für missionarisches Wirken in den Gemeinden. Für Herausforderungen wie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Stecklenberg und Weddersleben ist ein gemeinsames Suchen nach Konzepten erwünscht. Im Vordergrund der Erwartungen steht nicht so sehr die eigene Aktivität und Präsenz, sondern vielmehr das Bündeln von Vorhandenem, das Gewinnen von ehrenamtlichen Mitarbeitern und die Ermutung zu selbständigem und verantwortungsvollem Handeln.

Angebot

Es existiert eine Vielzahl von selbständigen Kreisen und Aktivitäten. Die kirchenmusikalische Arbeit hat einen gehobenen Anspruch. Die Christenlehre wird von einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin gehalten. Eine große Junge Gemeinde gestaltet eigenständig ein kreatives Programm. Erfahrungen mit neuen Gottesdienstformen liegen vor. Die Leitung der Gemeinden geschieht durch engagierte, ehrenamtlich geführte Gemeindegemeinderäte. Die Verwaltung liegt beim Kirchlichen Verwaltungsamt Halberstadt. Die Wohnungsverwaltung der Evangelischen Stiftung Neinstedter Anstalten unterstützt den Kirchenkreis Halberstadt bei der Wohnungssuche. Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Superintendent Christoph Hackbeil, Halberstadt unter Tel.: (0 39 41) 57 17 38 sowie bei Herrn Dr. Hans Schleiff (GKR Lindenhofsgemeinde) unter Tel.: (0 39 47) 9 98 70 und Herrn Gottfried Bürger (GKR Kirchspiel Neinstedt-Weddersleben) unter Tel.: (0 39 47) 77 24 82.

3. Gemeindepädagogenstelle für den Pfarrbereich Jübar im Kirchenkreis Salzwedel

Im Kirchenkreis Salzwedel ist die Stelle eines/einer ordinierten Gemeindepädagogen/in (FH) im Pfarrbereich Jübar und in der Region mit einem Dienstumfang von 75 Prozent (bis 25 Prozent Aufstockung mit Religionsunterricht und Gehörlosen-seelsorge möglich durch Beauftragung) zu besetzen. Jübar liegt an der westlichen Grenze des Kirchen- und Landkreises Salzwedel zu Niedersachsen. Es ist als schönes Dorf mehrfach ausgezeichnet worden und hat ein sehr reges Vereinsleben. Kindergarten, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten und Bankfilialen sind am Ort. Sekundarschule, Gymnasium und Ärzte finden sich im benachbarten Beetzendorf. Zum

Kirchspiel gehören vier Gemeinden mit drei renovierten Kirchen. Ein gepflegtes Grundstück mit renovierten Gemeinde- und Wohnräumen im Pfarrhaus sowie Nebengelass steht zur Verfügung. Für ein Ehepaar oder eine Einzelperson ist eine renovierte kleinere Wohnung (große Küche, Bad, zwei Zimmer, (72 m² ohne Flur) Wintergarten zur Mitbenutzung) bereit, dazu ein Dienstzimmer separat. Bei Bedarf ist weiterer guter Wohnraum im Pfarrhaus verfügbar und kann hinzugenommen werden.

Folgende Aufgaben warten auf einen neuen Mitarbeiter oder eine neue Mitarbeiterin:

- Pfarrdienst im Kirchspiel Jübar (drei Kirchen, in einem Ort Gottesdienst in kommunalem oder privatem Raum).
- Neben dem Religionsunterricht in der Grundschule und dem monatlichen „Kunterbunten Kindermorgen“ wird ein weiterer Aufbau der Arbeit mit Kindern und jungen Familien gewünscht, die Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen soll fortgeführt und erweitert werden.
- Verknüpfungen zwischen Schule, Kindergarten und Kirchengemeinde sind fortzuführen und aufzubauen.
- Die Jugendarbeit im Kirchenkreis befindet sich im Neuaufbau. Hier soll sich das Kirchspiel Jübar und seine Nachbarn einbringen. In der gesamten Region ist eine Verknüpfung der Jugendarbeit sowie ein weiterer Aufbau erwünscht. Dabei ist an örtliche Angebote und regionale Projekte und Freizeiten gedacht.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in der/die bereit ist, sich auf die dörflichen Strukturen der Region einzulassen und Freude hat an Aufbauarbeit. In der Region gibt es eine wachsende Zusammenarbeit zwischen den hauptberuflichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst (Pfarrer, Pfarrerrinnen, Gemeindepädagoginnen, Kirchenmusikerin) und den Ehrenamtlichen in den Gemeindekirchenräten, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Kirchenmusik, an der sich ein neuer Mitarbeiter/Mitarbeiterin beteiligen möchte.

Fünf weitere ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen im Kirchenkreis freuen sich auf die Verstärkung ihrer Berufsgruppe.

Wir wünschen uns die Umsetzung des Evangeliums durch altersspezifische und situationsbezogenen Angebote für die einzelnen Zielgruppen.

Die Besetzung der Stelle ist ab sofort möglich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Kirchenamt Magdeburg zu richten.

Auskünfte und weitere Informationen erhalten Sie über Superintendent Sommer, Superintendentur Salzwedel, Neuperstr. 2 unter Tel.: (0 39 01) 30 52 51.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Herrmannsgrün-Mohlsdorf**, Superintendentur Greiz, Aufsichtsbezirk Ost, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
2. **Greiz-Reinsdorf**, Superintendentur Greiz, Aufsichtsbezirk Ost, mit den Greizer Stadtteilen Reinsdorf, Irchwitz, Schönfeld und Kahmer, Waltersdorf. Wahlrecht der Kirchengemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Herrmannsgrün-Mohlsdorf:

1. Allgemeine Angaben
Zur Pfarrstelle gehören
 - ca. 800 Gemeindeglieder,
 - eine Predigtstätte sonntäglich in Herrmannsgrün-Mohlsdorf und ein Gottesdienst pro Monat im Erholungsheim der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Reudnitz (pol. Mohlsdorf)
 - zwei kirchliche Friedhöfe mit neuer Friedhofsordnung, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden.

Die Pfarrstelle umfasst einen drei Viertel Dienstauftrag. Das Besetzungsrecht liegt beim Kirchenamt der EKM.

2. Spezielle Angaben

Die Ortschaften Herrmannsgrün-Mohlsdorf, Reudnitz und Waldhaus mit ca. 2 000 Einwohnern gehören zur politischen Gemeinde Mohlsdorf. Grundschule, Kita, Arzt- und Zahnarztpraxis sowie Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Mohlsdorf, in Reudnitz befindet sich eine freie Regelschule. Die Kreisstadt Greiz mit Gymnasium und allen medizinischen Einrichtungen sowie Einkaufsmöglichkeiten jeglicher Art liegt 7 km entfernt.

Die Kirche mit Heizung, Toilette und Teeküche ist in sehr gutem Zustand. Die Orgel, die in den nächsten Jahren generalüberholt wird, wird sonntäglich von einer ehrenamtlichen Organistin gespielt.

Gemeindeleben:

Die Kirchengemeinde Mohlsdorf lebt durch ehrenamtliche Mitarbeiterschaft: Lektor, Christenlehre, Kirchendienst, Reinigungsdienst, Kirchrechnung, Organistin, sozialer Besuchsdienst, Friedhofsverwaltung, Vorsitz im Gemeindekirchenrat. Das Gemeindeleben ist seit vielen Jahren geprägt durch geistliche Gemeindeerneuerung:

Kirchenwochen (bis 1989), Alphakurse, verschiedene Seminare, Hauskreise, Gebetskreis, Seniorenkreis, Gemeindeabende, Bibelwochen und vor allem durch lebendige Gottesdienste. Die Gemeinde ist dabei, eine Krise der letzten Jahre auch mit Hilfe von Gemeindeberatung zu bearbeiten und zu überwinden.

Jahr	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Beerdigungen
2003	2	7	1	10
2004	2	11	1	11
2005	5	7	1	7

Wir erwarten einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die die geistliche Entwicklung der Gemeinde mit einer engagierten Mitarbeiterschaft fortsetzen und entsprechend seinen/ihren Gaben neue Impulse setzen möchte.

Dienstwohnung:

Das zentralbeheizte Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und Amtszimmer ist in gutem Zustand. Die geräumige Dienstwohnung wird je nach Bedarf erneuert. Garage und Garten sind vorhanden, alles gepflegt und in gutem Zustand.

3. Informationen erhalten Sie bei: Superintendent Görbert Tel.: (0 36 61) 6710 05, Vorsitzender des GKR Stefan Greschok Tel.: (0 36 61) 43 28 97, Vakanzenverwalter Klaus Bergmann Tel.: (0 36 61) 43 02 21.

Zu Greiz-Reinsdorf:

1. Allgemeine Angaben:
Die Kirchengemeinde Reinsdorf, Superintendentur Greiz, Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag, davon 25 Prozent Aufgaben

im Kirchenkreis, sucht ab sofort eine/n Pastorin/Pfarrer. Das Wahlrecht liegt bei der Kirchengemeinde.

- Zur Pfarrstelle gehören
- ca. 920 Gemeindeglieder
 - eine Predigtstätte.

Kasualien:

Taufe	Konfirmation	Eheschließung/Trauung	Bestattung
2003	9	10	1/1 8
2004	2	11	1/2 13
2005	9	8	3/- 9

2. Spezielle Angaben:

Die Kreisstadt Greiz (ca. 23 000 Einwohner) liegt im Vogtland an der Grenze zu Sachsen. Greiz verfügt über ein gutes gesellschaftliches und kulturelles Leben.

Kirche und Gebäude:

Die Reinsdorfer Dreifaltigkeitskirche (1720 erbaut) besitzt eine gute Jehmlich-Orgel aus dem Jahr 1911. 1979 wurde die Kirche außen erneuert. Die Kirchengemeinde plant zusammen mit dem Kirchenbauverein des Ortes eine Innenrenovierung. Kircheneigen sind zwei Friedhöfe. Die Gemeinde ist schuldenfrei.

Mitarbeitende:

gemeindepädagogische Mitarbeiterin (25 Prozent), A-Kantor (25 Prozent), Kirchrechnerin und Hilfskraft in der Friedhofsverwaltung, Teilzeitkraft für Friedhofs- und Außenanlagen.

Gemeindeleben:

Unsere Gemeindeglieder leben auf dem Lande im Wechsel der Jahreszeiten und somit mit dem Werden und Vergehen. Deshalb lieben wir die klare Sprache des Evangeliums. An den Wende- und Scheidepunkten suchen wir Führung und Trost. Dieser Herausforderung gegenüber soll sich unser/e zukünftige/r Pastorin/Pfarrer berufen fühlen, denn in unserer Gemeinde wird man ganz mit hineingenommen in die Häuser, die Familien, in das Leben der Menschen von der Wiege bis zur Bahre, in Freud und Leid. Auf dem Land ist man nicht anonym und nicht allein. Auch die Pfarrfamilie gehört dazu. Wir erwarten Inspiration, Anregungen für Gemeindeglieder in der mittleren Generation, Hausbesuche und Neuanfang. Aktiv vorhanden sind ein Gemeindegliedchor, ein Kindergottesdienst- und Mitarbeiterkreis, eine Mutter-Kind-Gruppe, ein Seniorenkreis, drei Christenlehregruppen, eine Konfirmandengruppe.

Das Pfarrhaus hat eine geräumige Wohnung, die auch für eine große Familie genügend Platz bietet. Sie wurde 1996 komplett erneuert und mit einer Gasheizung versehen. Eine Garage und ein großer Garten stehen zur Verfügung.

3. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Vorsitzenden des GKR, Herrn Frieder Rohleder, Tel.: (0 36 61) 67 53 79, Superintendent Andreas Görbert, Tel.: (0 36 61) 67 10 05 und Vakanzverwalter Pfarrer Andreas Hausfeld, Tel.: (0 36 61) 45 66 73.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge in Stadtroda

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für Klinikseelsorge im Asklepios-Fachklinikum Stadtroda ab dem 1. April 2007 für sechs Jahre zu besetzen.

Das Asklepios-Fachklinikum Stadtroda verfügt insgesamt über ca. 400 Betten mit den Abteilungen Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik Neurologie, Kinder und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, darunter 70 bis 80 Betten für Forensische Psychiatrie.

Die Klinik verfügt über ein Dienstzimmer und einen Raum für Andachten für die Krankenhausesseelsorge.

Aufgaben der Klinikseelsorge umfassen:

- Seelsorge für Patienten und Patientinnen,
- Seelsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Gottesdienste,
- Aufbau und Betreuung von ehrenamtlichen Besuchsdiensten.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung,
- spezielle Kenntnisse im Bereich Psychiatrie,
- seelsorgerliche Kompetenz,
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

Nähere Auskunft erteilen:

- Oberkonsistorialrätin Ursula Brecht Tel.: (03 91) 53 46 11 6,
- Superintendent Arnd Kuschnier Tel.: (0 34 47) 3 81 49 19.

Bewerbungen sind zu richten an:

Kirchenamt der EKM
Dezernat C 2, Oberkonsistorialrätin Ursula Brecht
Am Dom 2
39104 Magdeburg

Studienleiterin/Studienleiter für die Evangelische Akademie Thüringen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sucht für die Evangelische Akademie Thüringen mit Sitz in Neudietendorf bei Erfurt zum 1. Mai 2007

eine Studienleiterin/einen Studienleiter

für den Themenbereich Medien/Kultur/Gesellschaft und für die Öffentlichkeitsarbeit der Akademie.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.

Der Umfang der Stelle beträgt 75 Prozent. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit erfolgt die Besoldung nach dem kirchlichen Besoldungsrecht.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der Medien und deren Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft (insgesamt 0,5 Stellenanteil). Die Aufgabe umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Tagungen im Bereich Medien und Kultur und einem weiteren Thema aus dem Bereich Gesellschaft/Wirtschaft. Hinzu kommt die Zuständigkeit für die Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Publikationen (0,25 Stellenanteil).

Von ihr/ihm wird erwartet:

- einschlägiger Hochschulabschluss (Medien-, Sozial-, Religionswissenschaft oder Theologie),
- praktische Erfahrungen und solide Kenntnisse im Bereich Medien, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- Erfahrungen in der Bildungsarbeit,
- aktive Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche,

- Kenntnis der kirchlich-gesellschaftlichen Situation in Ostdeutschland,
- Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten und Teamfähigkeit,
- Erfahrung mit der Einwerbung von Drittmitteln,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten (Wochenende, Abende).

Die Stellenbesetzung erfolgt unter Beteiligung eines vom Kuratorium der Evangelischen Akademie eingesetzten Auswahl Ausschusses.

Auskünfte erteilt der Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen, Dr. Michael Haspel.

Ihre schriftliche Bewerbung (mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen) richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2006 (Achtung verkürzte Bewerbungsfrist!) an das

Kirchenamt der EKM
 Dezernat Bildung
 z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Wagner
 Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a
 99817 Eisenach.

Sonstige Stellen

1. Ausschreibungstext für die Stelle des Senderbeauftragten der ev. Kirchen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Die Pfarrstelle für den Dienst des Senderbeauftragten der evangelischen Landeskirchen im Bereich des Mitteldeutschen Rundfunks ist zum 1. Juli 2007 wiederzubesetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang von 50 Prozent einer Vollbeschäftigung, die zeitlich befristet auf sechs Jahre übertragen wird. Der Dienstsitz ist Leipzig.

Von Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- Journalistische Kompetenz und Erfahrung in redaktioneller Arbeit,
- Erfahrungen in der Vorbereitung von Rundfunkbeiträgen und in der Erstellung von Texten für kirchliche Sendungen,
- Kommunikative Kompetenz im Blick auf die Kontakte und Verhandlungen mit den Gremien und den Mitarbeitenden des MDR sowie den Ansprechpartnern in den Kirchen,
- Fähigkeit zur Fortbildung von Sprecherinnen und Sprechern sowie Autorinnen und Autoren von kirchlichen Beiträgen,
- Eignung im Blick auf Sprache und Artikulation,
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit,
- Erfahrungen in der Arbeit mit dem Internet und neuen Medien,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- Erfahrung in Organisation und bei der Koordinierung unterschiedlicher Partner bei Vorhaben und Projekten,
- Bereitschaft zur Einarbeitung in die rechtlichen Grundlagen und die Strukturen der kirchlichen Rundfunkarbeit sowie in die landeskirchlichen Strukturen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen besitzen, da die Pfarrstelle für den Dienst

des Senderbeauftragten jeweils an eine dieser Landeskirchen gebunden ist.

Auskünfte erteilt:

Oberlandeskirchenrat Horst Slesazeck
 Tel.: (03 51) 4 69 22 40,
 E-Mail: horst.slesazeck@evlks.de

Bewerbungen sind bis zum 3. Januar 2007 zu richten an:

OLKR Horst Slesazeck
 im Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens (persönlich)
 Lukasstraße 6
 01069 Dresden

2. Stellenausschreibung der Referentin/des Referenten für Afrika und den Nahen Osten

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e. V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle

Referentin oder Referent für Afrika und den Nahen Osten

zu besetzen. Interessierte sollten Freude an ökumenisch-missionarischer Zusammenarbeit mitbringen. Sie sollten in der Lage sein, gesellschaftspolitische, religiöse und kirchliche Entwicklungen auf dem afrikanischen Kontinent und im Nahen Osten zu verfolgen. Sie sollten für ökumenisches Lernen offen sein.

Zu den Schwerpunkten dieses kombinierten Regionalreferats gehören folgende Arbeitsfelder:

- Beobachtung und Vermittlung von missionarischen Impulsen aus Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Regionen;
- Kontakte zum Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf, zur All Africa Conference of Churches und zum Middle East Council of Churches, zu nationalen Kirchenräten, zu weiteren ökumenischen Institutionen, die Beziehungen zu Afrika und zu beiden Regionen pflegen;
- Besuche bei Kirchenräten und regionalen Einrichtungen sowie Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen;
- Vorbereitung und Durchführung des zweimal jährlich tagenden Forums der Afrikareferentinnen und -referenten in Kombination mit der Evangelischen Konferenz für das Südliche Afrika und alternierende Geschäftsführung der Evangelischen Mittelost-Kommission;
- selbstständiges Aufarbeiten von kontextbezogenen Themen und Erstellen von Beiträgen zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene;
- Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops;
- Mitarbeit an Publikationen des EMW;
- Kooperation mit beteiligten Institutionen im Blick auf die Qualifizierung von Leiterinnen und Leitern von Migrantengemeinden in Deutschland;
- Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Kirchenräten und regionalen Partnern.

Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser

Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den/die Bewerber/in zunächst freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW auch wieder zu übernehmen. Promotion, eigene regionale Erfahrungen, vorzugsweise in Afrika, sind erwünscht. Sicherer Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Die Berufung ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Dienstsitz ist Hamburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 11. Dezember 2006 zu richten an:

Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V.
Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg
z. Hd. Herrn Direktor Christoph Anders.

Er steht gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung
(Tel.: (0 40) 2 54 56-1 01; Email: christoph.anders@emw-d.de).

Hamburg, im Oktober 2006

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Veröffentlichung des Fortbildungsprogramms 2007 für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst der EKM

Unter dem Titel „**Hinaus ins Weite**“ (Psalm 18,20) wird für das Jahr 2007 zum zweiten Mal ein gemeinsames Jahresprogramm zur Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der EKM in Buchform erscheinen. Jedes Pfarramt erhält derzeit ein Exemplar und darüber hinaus liegen in jeder Superintendentur weitere Exemplare bereit. Das komplette Jahresprogramm ist auch im Internet unter www.ekmd-online.de unter „Themenfelder von A-Z“, Stichwort „Bildung“, einzusehen.

In diesem Fortbildungsplan sind vorrangig Veranstaltungen der Einrichtungen in der EKM aufgeführt. Darüber hinaus wurden einige ergänzende Angebote anderer Weiterbildungsinstitute aufgenommen.

Die im Fortbildungsprogramm 2007 aufgeführten Veranstaltungen sind im unmittelbaren Interesse des Dienstes. Die genaue Vorgehensweise der Finanzierung wird 2007 noch getrennt nach den geltenden Fortbildungsordnungen der EKKPS und der ELKTh geregelt (Fortbildungsrichtlinie der EKKPS vom 24. Februar 1998 und Fortbildungsordnung der ELKTh vom 14. September 1999).

Für Fort- und Weiterbildungen, die zeitlich oder finanziell den üblichen Rahmen überschreiten, muss eine Fortbildungsvereinbarung getroffen werden.

Wenn Sie sich für Fortbildungsveranstaltungen anderer Landeskirchen oder Weiterbildungsinstitute interessieren, die nicht in diesem Fortbildungsprogramm aufgenommen sind, die aber in einem engen Zusammenhang mit Ihrer Arbeit zu sehen sind, kann in begründeten Fällen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eine Anerkennung und finanzielle Unterstützung beantragt werden.

Ich hoffe und wünsche, dass alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst von ihrem Recht zur Fort- und Weiterbildung Ge-

brauch machen. Die vielfältigen Angebote in dem Jahresprogramm 2007 sollen fachliche Unterstützung geben, die Handlungsspielräume erweitern und die geistlichen Quellen für die Arbeit neu erschließen helfen. Fort- und Weiterbildung ist ein wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung. Die persönliche Fortbildungsplanung soll bei allen Mitarbeitenden Jahresgesprächen eine wichtige Rolle spielen. Für Informationen und Beratung im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung und anderen Fragen der Personalentwicklung stehe ich gern zur Verfügung.

Magdeburg, den 10. Oktober 2006
(3301/06)

i. A. Elfriede Stauf
Kirchenrätin

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Achte Durchführungsbestimmung zum Finanzgesetz

Vom 10. Oktober 2006

Aufgrund von § 31 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Finanzgesetz) vom 2. November 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1996 (ABl. EKKPS S. 57) erlässt das Kirchenamt folgende Durchführungsbestimmung zum Finanzgesetz:

§ 1

Die Durchführungsbestimmung zum Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1996 (ABl. EKKPS S. 98), zuletzt geändert durch die siebente Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 2003 (ABl. EKKPS S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2:

- a) In Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundstücksfonds“ die Wörter „und dem Landwirtschaftsfonds“ eingefügt.
- b) Es wird eine neue Nummer 2.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Werden Erbbauverträge durch Einmalzahlung vorzeitig aufgelöst, so ist die vereinbarte Ablösezahlung dem Zweckvermögen entsprechend der zuständigen Kasse zuzuführen. Der vereinnahmte Betrag ist als besondere Rücklage anzulegen und entsprechend der Restlaufzeit des ursprünglichen Erbbauvertrages, längstens jedoch über einen Zeitraum von 20 Jahren, in gleichen Jahresraten aufzulösen und zweckentsprechend zu vereinnahmen. Werden Zahlungsverpflichtungen aus Erbbauverträgen durch Zahlung eines kapitalisierten Einmalbetrages für die Restlaufzeit des Erbbauvertrages anstelle eines jährlichen Erbbauzinses erfüllt, so ist Satz 1 und 2 entsprechend zu verfahren, jedoch entfällt die Beschränkung des Zeitraumes auf 20 Jahre.“

2. Zu § 3 Abs. 2:

- a) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei den Erträgen aus dem Grundstücksfonds bleiben 3 500 EUR je Einlage und bei Ausschüttungen aus dem Landwirtschaftsfonds jeweils 3 500 EUR aus den gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für den Landwirtschaftsfonds in einer Urkunde zusammengefassten Anteilen außer Ansatz.“
- b) Der Nummer 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Zahlungen gemäß Nummer 2.1 Satz 1 und 3 bleiben unberücksichtigt; die Einbeziehung erfolgt mit den Jahresraten gemäß Satz 2.“

3. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2:

- a) In Nummer 19 werden nach dem Wort „Erbbauverträgen,“ die Wörter „aus dem Grundstücksfonds und dem Landwirtschaftsfonds,“ eingefügt.
- b) Es wird eine neue Nummer 19.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 „Nummer 2.1 gilt entsprechend für Erbbauverträge des Pfarrvermögens.“

4. Zu § 27:

Nummer 76 erhält folgende Fassung:
 „Der Berechnung des Pro-Kopf-Durchschnitts für das Folgejahr sind die Gemeindegliederzahlen per 31.12. des Vorjahres zugrunde zu legen.“

5. Zur Anlage (Terminplanung) Nummer 1:

Der Termin „28.02.“ wird durch den Termin „15.02.“ ersetzt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Magdeburg, den 10. Oktober 2006
 (6561)

Das Kirchenamt der
 Föderation Evangelischer
 Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Stellen.

Magdeburg, den 27. September 2006
 (3455) i. A. Dr. Christian Frühwald
 Oberkirchenrat

Aufheben einer Stelle:

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 aufgehoben:

Pfarrstelle Saubach.

2. Personalmeldungen

Übertragen wurde:

dem **Pfarrer Christoph Schulz** aus Ostrau, die Pfarrstelle Löbejün, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

Heimgewandelt wurde:

der **Pfarrer i.R. Hermann Fritz Lotz**, geboren am 13. März 1920 in Treffurt, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Falken, Kirchenkreis Mühlhausen, gestorben am 28. September 2006 in Eisenach (Thüringen).

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Wahlvorschlag für die Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Gemäß § 1a Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 56), geändert durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste vom 19. November 2004 (ABl. EKKPS S. 158), wird der Wahlvorschlag zur Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bekannt gemacht. Auf dem vom Wahlkollegium aufgestellten Wahlvorschlag steht:

Bischof Axel Noack, Magdeburg.

Die Synode wird auf ihrer bevorstehenden Tagung vom 15. bis 18. November 2006 über den Wahlvorschlag entscheiden.

Magdeburg, den 26. Oktober 2006 (0130-1)

Präses der Synode,
 Vorsitzende
 des Wahlkollegiums
 Petra Gunst

Wahlvorschlag für die Wahl des Propstes des Propstsprengels Magdeburg-Halberstadt

Gemäß § 1a Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 56), geändert durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste vom 19. November 2004 (ABl. EKKPS S. 158), wird der Wahlvorschlag zur Wahl des Propstes des Propstsprengels Magdeburg-Halberstadt bekannt gemacht. Auf dem vom Wahlkollegium aufgestellten Wahlvorschlag steht:

Propst Dr. Matthias Sens, Magdeburg.

Die Synode wird auf ihrer bevorstehenden Tagung vom 15. bis 18. November 2006 über den Wahlvorschlag entscheiden.

Magdeburg, den 26. Oktober 2006 (0130-2)

Präses der Synode,
 Vorsitzende
 des Wahlkollegiums
 Petra Gunst

Kollektendank der Magdeburger
Stadtmission e. V.
Kollekte am 16. April 2006

Ein herzliches Dankeschön möchte ich Ihnen übermitteln von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, dem Kuratorium und dem Verein der Magdeburger Stadtmission für Ihre reichliche Gabe am Ostersonntag.

Anselm Grün schrieb einmal:

*Du wartest vielleicht auf Außergewöhnliches
und merkst gar nicht,
wie Gott täglich zu dir kommt in Menschen,
die dich um etwas bitten, in Menschen,
die dich mit einem Lächeln beschenken.*

Und an dieser Stelle möchte ich ergänzen:

*In Menschen, die dich im Gebet vor Gott tragen und in
Menschen, die ihre Habe, ihr Gut in Form einer Spende
weiter geben.*

Wir erfahren hier in der Magdeburger Stadtmission täglich Außergewöhnliches. Wir erfahren die Begegnung mit Menschen und wir dürfen es tun, weil Sie uns dazu die Möglichkeit geben, durch Ihre Spende.

Gottes Segen für Sie.

Herzlichen Dank, bleiben Sie behütet.

Magdeburg, den 15. Oktober 2006

Magdeburger Stadtmission

Schwester Erika Tietze

**C. Evangelisch- Lutherische Kirche
in Thüringen**

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW- Rahmenverträge für kirchliche Einrichtungen und Mitarbeiter!



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Citroen:	15,0 - 29,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 21,0	%
• Fiat:	22,0 - 26,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Hyundai:	15,0	%
• Kia:	16,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,5 - 17,0	%
• Nissan:	12,0 - 23,0	%
• Opel:	12,0 - 30,0	%
• Peugeot:	11,0 - 28,0	%
• Renault:	10,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	14,0 - 18,0	%
• VW:	10,0 - 25,0	%

Für Dienstwagen
und dienstlich
genutzte PKW!

Jetzt Bezugsschein
anfordern!

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (0431) 66 32-47 01
Fax (0431) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de